

030549 SE Römisches Recht:

Lehrer und Gelehrte. Lebensbilder römischen Juristen aus historischer, dogmatischer und rechtspraktischer Perspektive

Zum Thema

Ein grundlegender Unterschied zwischen dem römischen Recht und anderen antiken Rechtskulturen des Mittelmeerraumes wie etwa dem griechischen Recht besteht darin, dass sich Juristen (von Juristinnen wissen wir wenig) als wichtiger Berufsstand etablierten. Dies mag aus unterschiedlichen Faktoren erklärbar sein wie zB. dem Prozess, zu dessen Leitung, aber auch Begleitung Experten notwendig waren.

Die Juristenpersönlichkeiten in den Mittelpunkt zu rücken und im Seminar zu behandeln, ermöglicht es auch, Referats-Themen zu wählen, denen eine jeweils unterschiedliche Sichtweise zugrunde liegt:

Aus **biographischer Perspektive** können einzelne Vertreter vorgestellt und charakterisiert sowie in ihrem historischen Umfeld auch juristisch kontextualisiert werden. So sind wir zB. aus den Briefen Ciceros über das intellektuelle Klima, welches im 1. Jh. v. Chr. in Rom geherrscht hat, sehr gut informiert und können so Karrierewege, die beim Feldlager des Gaius Iulius Caesar in Britannien begonnen haben und als Rechtsberater des Kaiser Augustus enden, sehr gut nachvollziehen. Die Nähe zum Kaiserhof war ehrenvoll, aber auch sehr gefährlich, und nicht wenige berühmte Juristen wurden zeitweise verbannt (und begnadigt), oder fanden – wie zB. Nerva, Papinian oder Ulpian – in diesem Zusammenhang einen gewaltsamen Tod. Von anderen Juristen wie etwa Gaius, dem Verfasser der Institutionen, wissen wir nichts. Dies hat Anlass zu zahlreichen und teilweise absurd anmutenden Spekulationen um seine Identität gegeben.

Aus **dogmatischer Perspektive** können ausgewählte Entscheidungen von Juristen näher analysiert und dabei auch die Positionen einzelner Rechtsgelehrter überprüft und bewertet werden. Bei der Analyse einzelner Digestentexte fragt man sich ja auch unwillkürlich, warum welche Juristen von dem Autor einer Entscheidung zitiert, oder eben auch: nicht zitiert werden. Dazu muss man die Netzwerke, denen der Verfasser zugehören könnte, näher analysieren, etwa ein (gutes oder schlechtes) Lehrer-Schüler-Verhältnis. Auch die (mögliche) Zugehörigkeit zu einer der beiden großen Rechtsschulen (Sabinianer und Prokulianer) kann relevant sein, um zu ermitteln, inwiefern sich Ausbildung und soziale Stellung eines Juristen auf seine rechtliche Bewertung eines Sachproblems ausgewirkt haben.

Die römischen Juristen waren Praktiker und wirkten in allen Phasen eines Prozesses vorbereitend, beratend und entscheidend mit. Die Rolle der Juristen im Formularprozess zu untersuchen und eine **prozessuale Perspektive** einzunehmen, verspricht auch ein besseres Verständnis mancher Rechtsmittel: Einige wie die dingliche Pfandklage (*actio Serviana*) tragen so auch den Namen eines Juristen oder werden, so wie die Klage wegen Arglist (*actio de dolo*), einem bestimmten Juristen unmittelbar zugeschrieben. Auch die Frühform der *exceptio doli*, die so genannte *exceptio Muciana*, ist hier zu nennen. Ähnliches gilt aber auch für bestimmte Rechts- und Denkfiguren wie die *praesumptio Muciana* oder die *stipulatio Aquiliana*.

Eine **vergleichende Perspektive** blickt auf die griechische Rechtskultur: Im Recht etwa des klassischen Athen (5./4. Jh. v. Chr.) gab es keine Rechtswissenschaft, die sich mit derjenigen

der Römer messen könnte. Damit bedurfte es auch – wie schon einleitend erwähnt – keiner Rechtswissenschaftler. Eine Ausnahme stellen hier die mysteriösen „Exegeten“ dar, Rechtsexperten, welche in Zusammenhang mit Mordprozessen konsultiert werden mussten. Die uns erhaltenen attischen Prozessreden wurden von „Logographen“ (Redenschreibern) verfasst, welche wohl Rechtskenntnisse besaßen, vor allem aber darauf abzielten, mit rhetorischen Mitteln die Richterbänke zu manipulieren. Als einziger Rechtsgelehrter wird für den griechischen Kulturkreis Theophrast von Eresos angesehen werden können, ein Schüler des Aristoteles (4. Jh. v. Chr.), der ein fragmentarisch erhaltenes Werk „Über die Gesetze“ (*Nomoi*) vorgelegt hat, worin einzelne Rechtsprobleme wie zB. der Abschluss eines Kaufvertrages diskutiert werden.

Organisatorisches

Aus diesen eben genannten Themenbereichen werden konkrete Themenvorschläge erstellt und spätestens in der Vorbesprechung, eventuell schon zuvor auf moodle, bekanntgegeben werden. Ein Referat ist mit 20 Minuten angesetzt, der/die Studierende sollte sich danach einer Diskussion – insbesondere mit den Studierenden – stellen, welche von mir und meinen Mitarbeitern moderiert werden wird.

Die Texte der juristischen und auch der literarischen Quellen werden in Übersetzung zur Verfügung gestellt. Bei der Literaturrecherche sowie Erarbeitung des Referates wird ausreichend Hilfestellung angeboten und auch eine digitale Bibliothek auf moodle eingerichtet werden.

Die Vorbesprechung wird am

Mittwoch, den 18.10. 2023

um

10:00

im

Seminarraum des Instituts für Römisches Recht

Schenkenstraße 8-10. 3. OG stattfinden.

Das Seminar wird dann teilblockt abgehalten werden, die Termine sind:

10.1. 2024

17.1. 2024

24.1. 2024,

jeweils von **10:00 – 14:00 (pktl.)**.

Die genaue Anzahl dieser Termine wird – abhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – in der Vorbesprechung fixiert werden.

Zur Teilnahme am Seminar ergeht herzliche Einladung!

Philipp Scheibelreiter